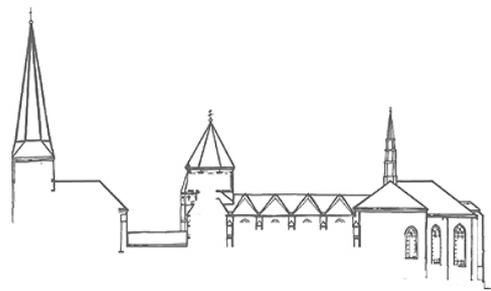


Kirchliches Amtsblatt



Bistum Essen

Stück 9

63. Jahrgang

Essen, 25.09.2020

Inhalt

Verlautbarungen des Heiligen Vaters

Nr. 69 Welttag der Armen 2020 95

Verlautbarungen der Deutschen

Bischofskonferenz

Nr. 70 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-
Sonntag 2020 98

Verlautbarungen des Bischofs

Nr. 71 Beschlüsse der Bundeskommission der
Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen
Caritasverbandes vom 18. Juni 2020 99

Nr. 72 Beschlüsse der Regionalkommission Nordrhein-
Westfalen am 30.06.2020 103

Nr. 73 Änderung der Anlage 1 der Ordnung für die
Zusatzversorgung der Haushälterinnen von
Priestern des Bistums Essen vom 11.11.2002 103

Verlautbarungen des Bischöflichen

Generalvikariates

Nr. 74 Änderung der Rahmenbedingungen für Immo-
biliengeschäft der Kirchengemeinden im Bis-
tum Essen 103

Nr. 75 Richtlinie für Kapitalanlagen der Kirchengeme-
inden des Bistums Essen 104

Nr. 76 Wahl der Vertreter der Mitarbeiter in der
Regional-KODA – Bekanntgabe des Wahlvor-
standes und einiger Termine 107

Nr. 77 Allerseelenkollekte 2020 107

Nr. 78 Hinweise zur Durchführung der Diaspora-
Aktion 2020 107

Nr. 79 Wahlen zum Priesterrat am 17.11.2020 108

Nr. 80 Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteil-
nehmer am 08.11.2020 108

Nr. 81 Verordnung betreffend die Veröffentlichung
personenbezogener Daten kirchlicher Amts-
träger 108

Verlautbarungen des Heiligen Vaters

Nr. 69 Welttag der Armen 2020

„Streck dem Armen deine Hand entgegen“
(vgl. Sir 7,32)

„Streck dem Armen deine Hand entgegen“ (vgl. Sir 7,32). Die altehrwürdige Weisheit hat diese Worte gleichsam als einen heiligen Verhaltenskodex für das Leben aufgestellt. Sie erklingen heute mit ihrer ganzen Bedeutungsschwere, um auch uns zu helfen, den Blick auf das Wesentliche zu konzentrieren und die Schranken der Gleichgültigkeit zu überwinden. Die Armut tritt immer in verschiedenen Formen auf, die für jede besondere Situation Aufmerksamkeit verlangen: In jeder von ihnen können wir dem Herrn Jesus begegnen, der offenbart hat, in seinen geringsten Brüdern anwesend zu sein (vgl. Mt 25,40).

1. Nehmen wir das Buch Jesus Sirach aus dem Alten Testament zur Hand. Hier finden wir die Worte eines Weisheitslehrers, der circa zweihundert Jahre vor Christus gelebt hat. Er suchte nach der Weisheit, die die Menschen besser macht und befähigt, die Begebenheiten des Lebens tiefer zu ergründen. Er tat dies in einer Zeit harter Prüfung für das Volk Israel, einer Zeit des Schmerzes, der Trauer und des Elends aufgrund der Herrschaft fremder Mächte. Als Mann großen Glaubens, der in der Tradition der Väter verwurzelt ist, war sein erster Gedanke, sich an Gott zu

wenden, um ihn um die Gabe der Weisheit zu bitten. Und der Herr ließ es ihm an seiner Hilfe nicht fehlen.

Von den ersten Seiten des Buches an legt Jesus Sirach seine Ratschläge zu vielen konkreten Lebenssituationen dar, darunter auch die Armut. Er besteht darauf, dass man in der Not Gottvertrauen haben muss: »Überstürze nichts zur Zeit der Bedrängnis! Binde dich an den Herrn und lass nicht von ihm, damit du am Ende erhöht wirst! Nimm alles an, was über dich kommen mag, und in den Wechselfällen deiner Erniedrigung halt aus! Denn im Feuer wird Gold geprüft und die anerkannten Menschen im Schmelzofen der Erniedrigung. In Krankheiten und Armut setze auf ihn dein Vertrauen! Vertrau ihm und er wird sich deiner annehmen! Richte deine Wege aus und hoffe auf ihn! Die ihr den Herrn fürchtet, wartet auf sein Erbarmen! Weicht nicht ab, damit ihr nicht zu Fall kommt!« (2,2-7).

2. Seite für Seite entdecken wir ein kostbares Kompendium von Empfehlungen für ein Handeln im Licht einer engen Beziehung zu Gott, dem Schöpfer, der die Schöpfung liebt, der gegenüber all seinen Kindern gerecht ist und für sie sorgt. Der beständige Bezug auf Gott lenkt jedoch nicht davon ab, auf den konkreten Menschen zu schauen, vielmehr sind die beiden Dinge eng miteinander verbunden.

Die Stelle, der der Titel dieser Botschaft entnommen ist (vgl. 7,29-36), zeigt dies deutlich. Das Gebet zu Gott und die Solidarität mit den Armen und Leidenden können nicht voneinander getrennt werden. Um einen dem Herrn wohlgefälligen Gottesdienst zu feiern, ist es notwendig anzuerkennen, dass jeder Mensch, mag er noch so bedürftig und verachtet sein, Gottes Abbild in sich trägt. Aus dieser Aufmerksamkeit erwächst die Gabe des göttlichen Segens, der von der gegenüber dem Armen geübten Großzügigkeit angezogen wird. Daher kann die dem Gebet gewidmete Zeit niemals zum Vorwand werden, um den Nächsten in seiner Not zu vernachlässigen. Das Gegenteil ist wahr: Der Segen des Herrn kommt auf uns herab, und das Gebet erreicht seinen Zweck, wenn diese vom Dienst an den Armen begleitet werden.

3. Wie aktuell ist diese alte Lehre auch für uns! Das Wort Gottes überschreitet nämlich Raum, Zeit, Religionen und Kulturen. Die Großzügigkeit, die den Armen unterstützt, den Betrübten tröstet, die Leidenden lindert, gibt dem die Würde zurück, der ihrer beraubt ist, sie ist Bedingung für ein ganz und gar menschliches Leben. Die Entscheidung, den Armen Aufmerksamkeit zu widmen wie auch ihren vielen verschiedenen Bedürfnissen, darf nicht von der verfügbaren Zeit oder von privaten Interessen abhängen noch von blutleeren Pastoral- oder Sozialprojekten. Man darf die Kraft der Gnade Gottes nicht durch die narzisstische Neigung ersticken, sich selbst immer an die erste Stelle setzen zu wollen.

Den Blick auf den Armen gerichtet zu halten ist schwierig, aber notwendiger denn je, um unserem persönlichen und sozialen Leben die rechte Richtung zu verleihen. Es geht nicht darum, viele Worten zu machen, sondern vielmehr, von der göttlichen Liebe angetrieben, sein Leben konkret einzubringen. Jedes Jahr komme ich mit dem Welttag der Armen auf diese für das Leben der Kirche grundlegende Wirklichkeit zurück, da die Armen immer bei uns sind und sein werden (vgl. Joh 12,8), um uns zu helfen, die Gegenwart Christi im täglichen Leben zu erfassen.

4. Die Begegnung mit einem Menschen in Armut fordert uns stets heraus und stellt Fragen an uns. Wie können wir dazu beitragen, seine Ausgrenzung und sein Leiden zu beseitigen oder zumindest zu erleichtern? Wie können wir ihm in seiner geistlichen Armut helfen? Die christliche Gemeinschaft ist aufgerufen, sich in diese Erfahrung des Teilens einzubringen, und dies in dem Bewusstsein, dass es ihr nicht erlaubt ist, diese Aufgabe an andere zu delegieren. Um den Armen eine Stütze zu sein ist es zudem wesentlich, die evangeliumsgemäße Armut selbst zu leben. Wir können nicht mit ruhigem Gewissen zuschauen, wenn ein Mitglied der menschlichen Familie ins Abseits gestellt wird und zum Schatten wird. Der leise Schrei der vielen Armen muss immer und überall das Volk Gottes an vorderster Front antreffen, damit es ihnen eine Stimme verleiht, sie verteidigt und sich mit ihnen angesichts so vieler Scheinheiligkeit und nicht erfüllter Versprechen solidarisiert und sie am Leben der Gemeinschaft teilhaben lässt.

Es stimmt, die Kirche kann keine Gesamtlösungen vorschlagen, aber mit der Gnade Christi bietet sie ihr Zeugnis und Gesten des Teilens an. Sie fühlt sich darüber hinaus verpflichtet, die Anliegen derer vorzutragen, denen das Lebensnotwendige fehlt. Allen den hohen Wert des Gemeinwohls in Erinnerung zu rufen ist für das christliche Volk eine lebenslange Verpflichtung; sie wird in dem Bemühen umgesetzt, niemanden von denen zu vergessen, deren Menschsein in seinen Grundbedürfnissen missachtet wird.

5. Die Hand entgegenzustrecken lässt vor allem den, der es tut, entdecken, dass wir fähig sind, Dinge zu vollbringen, die dem Leben Sinn verleihen. Wie viele entgegengestreckte Hände sieht man jeden Tag! Leider geschieht es immer öfter, dass die Eile in einen Strudel der Gleichgültigkeit hineinzieht, sodass man das viele Gute, das täglich in Stille und in großer Freigebigkeit vollbracht wird, nicht mehr zu erkennen vermag. So kommt es vor, dass nur bei Ereignissen, die den Lauf unseres Lebens durcheinanderbringen, die Augen fähig werden, die Güte der „Heiligen von nebenan“ zu bemerken, »derer, die in unserer Nähe wohnen und die ein Widerschein der Gegenwart Gottes sind« (Apostolisches Schreiben *Gaudete et exultate*, 7), von denen aber niemand spricht. Die schlechten Nachrichten füllen die Seiten der Zeitungen, die Internetseite und die Fernsehbildschirme im Übermaß, so dass man denkt, das Böse herrsche uneingeschränkt. Dem ist nicht so. Gewiss fehlt es nicht an Bosheit und Gewalt, an Übergriffen und Korruption, doch das Leben besteht aus einem Geflecht von Taten des Respekts und der Großzügigkeit, die nicht nur das Böse ausgleichen, sondern dazu antreiben, darüber hinaus zu gehen und voller Hoffnung zu sein.

6. Die Hand entgegenzustrecken ist ein Zeichen: ein Zeichen, das unmittelbar auf die Nähe, die Solidarität, die Liebe hinweist. Wie viele entgegengestreckte Hände haben wir in diesen Monaten erblicken können, in denen die ganze Welt von einem Virus gleichsam übermannt wurde, das Schmerz und Tod, Verzweiflung und Verwirrung gebracht hat. Die entgegengestreckte Hand des Arztes, der sich um jeden Patienten kümmert und nach dem richtigen Heilmittel sucht. Die entgegengestreckte Hand der Krankenschwester oder des Krankenpflegers, die weit über ihre Arbeitszeiten hinaus dableiben, um die Kranken zu versorgen. Die entgegengestreckte Hand dessen, der in der Verwaltung arbeitet und die Mittel beschafft, um so viele Leben wie möglich zu retten. Die entgegengestreckte Hand des Apothekers, der in einem mit Risiko verbundenem Umgang mit den Menschen vielen Anfragen ausgesetzt ist. Die entgegengestreckte Hand des Priesters, der mit qualerfülltem Herzen segnet. Die entgegengestreckte Hand des Freiwilligen, der denen beisteht, die auf der Straße leben, wie auch denen, die zwar ein Zuhause, aber nichts zu essen haben. Die entgegengestreckte Hand der Männer und Frauen, die arbeiten, um wesentliche Dienste und Sicherheit zu bieten. Und wir könnten noch weitere entgegengestreckte Hände bis zur Zusammenstellung einer Litanei der guten Werke anführen. All diese Hände haben der Ansteckung und der Angst die Stirn geboten, um Unterstützung und Trost zu geben.

7. Diese Pandemie kam unerwartet und hat uns unvorbereitet überrascht, während sie ein großes Gefühl der Verunsicherung und Ohnmacht hinterließ. Die dem Armen entgegengestreckte Hand hingegen kam nicht plötzlich. Sie zeugt vielmehr davon, wie man sich darauf vorbereitet, den Armen zu erkennen, um ihn in der Zeit der Not zu unterstützen. Die Werkzeuge der Barmherzigkeit werden nicht improvisiert. Es braucht ein tägliches Training, das bei dem Bewusstsein beginnt, dass wir als Erste einer Hand bedürfen, die uns entgegengestreckt wird.

Die Zeit, die wir gerade erleben, hat viele Gewissheiten in eine Krise gestürzt. Wir fühlen uns ärmer und schwächer, weil wir Grenzgefühl und Freiheitseinschränkung erfahren haben. Der Verlust der Arbeit und inniger Zuneigung wie auch das Fehlen gewohnter zwischenmenschlicher Beziehungen haben mit einem Schlag Horizonte aufgetan, die wir für gewöhnlich nicht mehr bemerkten. Unsere spirituellen und materiellen Reichtümer wurden zur Diskussion gestellt, und wir haben entdeckt, dass wir Angst haben. In die Stille unserer Häuser eingeschlossen, haben wir neu entdeckt, wie wichtig die Einfachheit ist und dass wir den Blick auf das Wesentliche richten. Wir haben das Bedürfnis nach einer neuen Geschwisterlichkeit vertieft, die zu wechselseitiger Hilfe und gegenseitiger Achtung fähig ist. Es ist dies eine günstige Zeit, um »wieder [zu] spüren, dass wir einander brauchen, dass wir eine Verantwortung für die anderen und für die Welt haben [...]. Wir haben schon sehr viel Zeit moralischen Verfalls verstreichen lassen, indem wir die Ethik, die Güte, den Glauben und die Ehrlichkeit bespöttelt haben [...]. Diese Zerstörung jeder Grundlage des Gesellschaftslebens bringt uns schließlich um der Wahrung der jeweils eigenen Interessen willen gegeneinander auf, lässt neue Formen von Gewalt und Grausamkeit aufkommen und verhindert die Entwicklung einer wahren Kultur des Umweltschutzes« (Enzyklika *Laudato si'*, 229). Kurz und gut, die großen Wirtschafts-, Finanz- und politischen Krisen werden nicht aufhören, solange wir zulassen, dass die Verantwortung, der sich ein jeder gegenüber dem Nächsten und allen Menschen bewusst sein muss, in einer Art Winterschlaf verharrt.

8. „Streck dem Armen deine Hand entgegen“ ist also eine Einladung zur Verantwortung im Sinne eines direkten Einsatzes dessen, der sich bewusst ist, dass er am gleichen Los teilhat. Es ist eine Aufforderung, die Last der Schwächeren zu tragen, wie uns der heilige Paulus in Erinnerung ruft: »Dient einander in Liebe! Denn das ganze Gesetz ist in dem einen Wort erfüllt: Du sollst deinen Nächsten lieben wie dich selbst! [...] Einer trage des anderen Last« (Gal 5,13-14; 6,2). Der Apostel lehrt uns, dass die uns durch Jesu Christi Tod und Auferstehung geschenkte Freiheit für einen jeden von uns die Verantwortung bedeutet, sich in den Dienst der anderen zu stellen, vor allem der Schwächsten. Es handelt sich nicht um einen fakultativen Aufruf, sondern um eine Bedingung der Authentizität des Glaubens, den wir bekennen.

Das Buch Jesus Sirach kommt uns hier wieder zu Hilfe. Es schlägt konkrete Taten zur Unterstützung der Schwächsten vor und gebraucht dabei auch einige suggestive Bilder. Zuerst zieht es die Schwachheit der Trauernden in Betracht: »Entzieh dich nicht den Weinenden« (7,34). Die Zeit der Pandemie hat uns eine Zwangsisolation auferlegt; dadurch war es uns sogar verwehrt, Freunden und Bekannten, die über den Verlust eines lieben Menschen trauerten, Trost zu spenden und nahe zu sein. Der biblische Autor sagt weiter: »Zögere nicht, einen Kranken zu besuchen« (7,35). Wir mussten die Erfahrung machen, dass wir den Leidenden nicht zur Seite stehen konnten, und gleichzeitig wurde uns die Zerbrechlichkeit unseres Daseins bewusst. Das Wort Gottes also lässt uns nie in Ruhe und regt uns weiter zum Guten an.

9. „Streck dem Armen deine Hand entgegen“ hebt im Kontrast dazu die Haltung derer hervor, die die Hände eingesteckt und sich nicht von der Armut berühren lassen, an der sie oft auch mitschuldig sind. Gleichgültigkeit und Zynismus sind ihr täglich Brot. Was für ein Unterschied zu den großzügigen Händen, die wir zuvor beschrieben haben! Denn es gibt ausgestreckte Hände, die schnell über eine Computertastatur bewegen und Geldbeträge von einem Teil der Welt in einen anderen verschieben und damit den Reichtum begrenzter Oligarchien wie auch das Elend von Massen oder den Konkurs ganzer Nationen bestimmen. Es gibt ausgestreckte Hände, die Geld anhäufen mit dem Verkauf von Waffen, die andere Hände – auch von Kindern – dann verwenden, um Tod und Armut zu säen. Es gibt ausgestreckte Hände, die heimlich tödliche Dosen reichen, um sich zu bereichern und in Luxus und in vergänglichen Ausschweifungen zu leben. Es gibt ausgestreckte Hände, die für einen einfachen, korrupten Gewinn unter der Hand gesetzwidrige Gefälligkeiten erbringen. Und es gibt viele ausgestreckte Hände, die in Scheinheiligkeit Gesetze festlegen, die sie selbst nicht einhalten.

Mit dieser Aussicht »warten die Ausgeschlossenen weiter. Um einen Lebensstil vertreten zu können, der die anderen ausschließt, oder um sich für dieses egoistische Ideal begeistern zu können, hat sich eine Globalisierung der Gleichgültigkeit entwickelt. Fast ohne es zu merken, werden wir unfähig, Mitleid zu empfinden gegenüber dem schmerzvollen Aufschrei der anderen, wir weinen nicht mehr angesichts des Dramas der anderen, noch sind wir daran interessiert, uns um sie zu kümmern, als sei all das eine uns fernliegende Verantwortung, die uns nichts angeht« (Apostolisches Schreiben *Evangelii gaudium*, 54). Wir dürfen uns nicht zufriedengeben, solange diese Hände, die Tod säen, nicht zu Werkzeugen der Gerechtigkeit und des Friedens für die ganze Welt geworden sind.

10. »Bei all deinen Worten bedenke dein Ende« (Sir 7,36). Mit dieser Aussage beschließt Jesus Sirach seine Überlegungen. Der Text erlaubt eine zweifache Interpretation. Die erste hebt hervor, dass wir immer das Ende unseres Daseins berücksichtigen müssen. An das gemeinsame Los zu denken kann eine Hilfe sein für ein Leben im Zeichen der Acht-

samkeit gegenüber dem, der ärmer ist und nicht die gleichen Möglichkeiten hatte wie wir. Es gibt ebenso eine zweite Deutung, die vielmehr das Ziel, den Zweck unterstreicht, zu dem jeder unterwegs ist. Es geht um das Ziel unseres Lebens, das einen Plan erfordert, den man verwirklichen soll, und einen Weg, den man ohne müde zu werden gehen muss. Das Ziel jeder unserer Handlungen kann nur die Liebe sein. Dies ist der Zweck, warum wir uns auf den Weg gemacht haben, und nichts darf uns davon abbringen. Diese Liebe heißt Teilen, Hingabe und Dienst, beginnt aber bei der Entdeckung, dass wir als Erste geliebt sind und wieder zur Liebe gerufen sind. Dieses Ziel erscheint in dem Moment, da das Kind dem Lächeln seiner Mutter begegnet und sich geliebt weiß aufgrund der Tatsache selbst, dass es existiert. Auch ein Lächeln, das wir mit einem Armen teilen, ist eine Quelle von Liebe und ermöglicht es, in Freude zu leben. Die entgegengestreckte Hand also kann immer durch das Lächeln dessen bereichert werden, der seine Gegenwart und dargebotene Hilfe nicht betont, sondern sich einfach freut, nach dem Stil des Jüngers Christi zu leben.

Auf diesem Weg, täglich den Armen zu begegnen, begleite uns die Mutter Gottes, die mehr als jede andere die Mutter der Armen ist. Die Jungfrau Maria kennt aus nächster Nähe die Schwierigkeiten und Leiden der Ausgegrenzten, denn sie selbst musste den Sohn Gottes in einem Stall zur Welt bringen. Wegen der Bedrohung durch Herodes floh sie mit Josef, ihrem Bräutigam, und dem kleinen Jesuskind in ein anderes Land, und das Leben als Flüchtlinge prägte für einige Jahre die Heilige Familie. Das Gebet zur Mutter der Armen möge diese ihre geliebten Kinder und alle, die ihnen im Namen Christi dienen, verbinden. Und das Gebet verwandle die entgegengestreckte Hand in eine gemeinsame Umarmung wiedergefundener Geschwisterlichkeit.

Rom, St. Johannes im Lateran, 13. Juni 2020,
Gedenktag des heiligen Antonius von Padua.

Franziskus

Verlautbarungen der Deutschen Bischofskonferenz

Nr. 70 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag 2020

Liebe Schwestern und Brüder,

„Werde Hoffnungsträger!“ Das ist das Leitwort der diesjährigen Diaspora-Aktion des Bonifatiuswerkes. Hoffnungsträger in der Welt von heute zu sein, ist die Berufung und der Auftrag von uns Christen. Die christliche Hoffnung erwächst aus dem Glauben an Jesus Christus. Sie schenkt uns und der ganzen Gesellschaft Orientierung, Mut und Kraft.

Auch in der Diaspora Nord- und Ostdeutschlands, Nordeuropas und im Baltikum wollen katholische Christen Hoffnungsträger sein. In Regionen, in denen die große Mehrheit anders- oder nichtgläubig ist, geben sie der Frohen Botschaft des Evangeliums ein Gesicht. Sie sprechen Menschen, denen der Glaube fremd geworden ist, auf Gott an. Das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken unterstützt unsere Glaubensschwestern und -brüder dort mit jährlich etwa 1.200 Projekten. Es fördert die Ausbildung von Frauen und Männern, die in der Seelsorge tätig sind. Es hilft Räume zu schaffen für Begegnung und Gebet, für Kinder- und Jugendarbeit sowie für den Dienst an jenen, die am Rande der Gesellschaft stehen. Auch katechetisches Material und Fahrzeuge für die weiten Wege in den Gemeinden werden vom Bonifatiuswerk mitfinanziert.

Wir bitten Sie, liebe Schwestern und Brüder, anlässlich des Diaspora-Sonntags am 15. November um Ihr Gebet und Ihre großzügige Spende bei der Kollekte, damit auch die Christen in der nordischen Diaspora dem Leitwort entsprechen können „Werde Hoffnungsträger!“

Mainz, 4. März 2020

Für das Bistum Essen

+ Dr. Franz-Josef Overbeck

Bischof von Essen

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 8. November 2020, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen oder den Gemeinden in einer anderen geeigneten Weise bekannt gemacht werden. Der Ertrag der Kollekte am Diaspora-Sonntag, dem 15. November 2020, ist ausschließlich für das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken bestimmt.

Verlautbarungen des Bischofs

Nr. 71 Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 18. Juni 2020

A. Änderungen der Anlagen 14 und 30 zu den AVR (Tarifrunde Ärztinnen und Ärzte)

I. Änderungen in Anlagen 14 und in 30 zu den AVR

1. § 1 Absatz 1 der Anlage 30 zu den AVR wird um einen neuen Satz 2 ergänzt:

„§ 1 Geltungsbereich

(1) ¹Diese Anlage gilt für Ärztinnen und Ärzte sowie Zahnärztinnen und Zahnärzte, die in

a) Krankenhäusern einschließlich psychiatrischer Kliniken und psychiatrischer Krankenhäuser,

b) medizinischen Instituten von Krankenhäusern/Kliniken (z. B.: pathologischen Instituten, Röntgeninstituten oder Institutsambulanzen),

c) sonstigen Einrichtungen und Heimen (z. B.: Reha-Einrichtungen), in denen die betreuten Personen in teilstationärer oder stationärer ärztlicher Behandlung stehen, wenn die ärztliche Behandlung in den Einrichtungen selbst stattfindet, beschäftigt sind.

²Diese Anlage gilt auch für Ärztinnen und Ärzte in sonstigen Einrichtungen, sofern sie eine ärztliche Tätigkeit ausüben.

(2) (...)

2. a) In § 2 Satz 1 der Anlage 30 zu den AVR werden die folgenden mittleren Werte festgelegt:

„ab 01. 01.2020 27,86 Euro“.

b) Es wird eine neue Anmerkung 3 eingefügt:

„3. Ärztinnen und Ärzte, die originär für den Rettungsdienst eingestellt und ausschließlich im Rettungsdienst tätig sind, erhalten keinen Einsatzzuschlag.“

3. a) In § 8 Absatz 2 Satz 1 der Anlage 30 zu den AVR werden die folgenden mittleren Werte festgelegt:

„ab 01. 01.2020:

	EG Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
IV	42,25	42,25	-	-	-	-
III	38,83	38,83	39,97	-	-	-
II	35,97	35,97	37,11	37,11	38,27	38,27
I	30,25	30,25	31,39	31,39	32,54	32,54

b) In Satz 3 wird die Angabe „30.November 2015“ durch die Angabe „30.09.2021“ ersetzt.

4. Die mittleren Werte nach § 13 i. V. m. Anhang A der Anlage 30 zu den AVR werden, wie aus dem Anhang ersichtlich, der Teil dieses Beschlusses ist, ab dem 01.01.2020 neu festgelegt.

5. Mit Wirkung ab dem 1. Januar 2021 wird in § 6 der Anlage 30 zu den AVR der Absatz 5 neu gefasst: „(5) ¹Wenn in die Arbeitszeit regelmäßig und in erheblichem Umfang Bereitschaftsdienst fällt, kann im Rahmen des § 7 Abs. 2a ArbZG und innerhalb der Grenzwerte nach Absatz 2 eine Verlängerung der täglichen Arbeitszeit über acht Stunden hinaus auch

ohne Ausgleich erfolgen. ²Die wöchentliche Arbeitszeit darf dabei durchschnittlich bis zu 56 Stunden betragen.“

6. Mit Wirkung ab dem 1. April 2020 wird § 8 der Anlage 30 zu den AVR wie folgt geändert:

a) § 8 Absatz 3 wird neu gefasst:

„(3) ¹Die Ärztin / Der Arzt erhält zusätzlich zum Stundenentgelt gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 für die Zeit des Bereitschaftsdienstes je Stunde einen Zuschlag in Höhe von 15 v.H. des Stundenentgelts gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1. ²Dieser Zuschlag kann nicht in Freizeit abgegolten werden.“

b) In § 8 Absatz 6 wird der bisherige Satz 2 einschließlich der Protokollerklärung hierzu gestrichen. § 8 Absatz 6 wird neu gefasst:

„¹Für die nach Absatz 1 für einen Dienst errechnete Arbeitszeit kann bei Ärztinnen und Ärzten zum Zweck der Einhaltung des Arbeitszeitgesetzes anstelle der Auszahlung der sich nach den Absätzen 1 und 2 ergebenden Vergütung dieses Dienstes zum Zwecke der Gewährung der gesetzlichen Ruhezeit für diesen Dienst in dem erforderlichen Umfang Freizeit (Freizeitausgleich) gewährt werden. ²Im Einvernehmen mit der Ärztin/dem Arzt kann weitergehender Freizeitausgleich für Bereitschaftsdienste gewährt werden, soweit dies nicht aufgrund anderer Bestimmungen dieser Anlage ausgeschlossen ist.“

7. Mit Wirkung ab dem 1. Januar 2021 wird § 10 der Anlage 30 zu den AVR wie folgt neu gefasst:

„§ 10 Arbeitszeitdokumentation

¹Die Arbeitszeiten der Ärztinnen und Ärzte sind durch elektronische Verfahren oder auf andere Art mit gleicher Genauigkeit so zu erfassen, dass die gesamte Anwesenheit am Arbeitsplatz dokumentiert ist. ²Dabei gilt die gesamte Anwesenheit der Ärztinnen und Ärzte abzüglich der tatsächlich gewährten Pausen als Arbeitszeit. ³Eine abweichende Bewertung ist nur bei Nebentätigkeiten zulässig, die keine Dienstaufgaben sind, und bei privaten Tätigkeiten des Arztes / der Ärztin. ⁴Die Ärztin / Der Arzt hat insbesondere zur Überprüfung der dokumentierten Anwesenheitszeiten nach Satz 1 ein persönliches Einsichtsrecht in die Arbeitszeitdokumentation. ⁵Die Einsicht ist unverzüglich zu gewähren.

Anmerkungen zu § 10:

1. Bei einer außerplanmäßigen Überschreitung der täglichen Höchstarbeitszeit von zehn Stunden haben die Ärztinnen und Ärzte dem Dienstgeber auf dessen Verlangen den Grund der Überschreitung mitzuteilen.

2. Für die private Veranlassung gemäß Satz 3 trägt der Dienstgeber nach den allgemeinen Regeln des Arbeitsrechts die Darlegungs- und Beweislast.“

8. Mit Wirkung ab dem 1. Januar 2021 wird § 3 Absatz 5 der Anlage 30 zu den AVR wie folgt gefasst:

„(5) ¹Die tägliche Arbeitszeit kann im Schichtdienst auf bis zu zwölf Stunden ausschließlich der Pausen ausgedehnt werden. ²In unmittelbarer Folge dürfen nicht mehr als vier über zehn Stunden dauernde Schichten und in einem Zeitraum von zwei Kalen-

derwochen nicht mehr als insgesamt acht über zehn Stunden dauernde Schichten geleistet werden.³Zwischen der Ableistung von Bereitschaftsdienst und einer Schicht i.S.d. Satz 1 muss jeweils ein Zeitraum von 72 Stunden liegen.“

9. Mit Wirkung ab dem 1. Januar 2021 wird § 6 der Anlage 30 zu den AVR wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3)¹Die Verlängerung der werktäglichen Arbeitszeit im Sinne von Absatz 2 ist auf Fälle beschränkt, in denen sich die Leistung von Bereitschaftsdienst an einen maximal acht Stunden dauernden Arbeitsabschnitt im Rahmen der regelmäßigen Arbeitszeit anschließt.²Ein sich unmittelbar an den Bereitschaftsdienst anschließender Arbeitsabschnitt im Rahmen der regelmäßigen Arbeitszeit ist beispielsweise zum Zwecke der Übergabe zulässig, sofern dieser nicht länger als 60 Minuten dauert und sich der dem Bereitschaftsdienst vorangegangene Arbeitsabschnitt entsprechend verkürzt.“

b) Nach Absatz 5 wird folgende Anmerkung eingefügt:

„Anmerkung zu § 6 Absatz 1 bis 5:
Übergaben können auch im Bereitschaftsdienst erfolgen.“

c) Nach Absatz 9 wird ein neuer Absatz 10 angefügt:
„(10)¹Bei der Anordnung von Bereitschaftsdiensten gemäß der Absätze 2 bis 5 hat die Ärztin / der Arzt grundsätzlich innerhalb eines Kalenderhalbjahres monatlich im Durchschnitt nur bis zu vier Bereitschaftsdienste zu leisten.²Darüber hinausgehende Bereitschaftsdienste sind nur zu leisten, wenn andernfalls eine Gefährdung der Patientensicherheit droht.³Die Bewertung der die Grenze nach Satz 1 überschreitenden Dienste richtet sich nach § 8 Abs. 3 Satz 3.“

Anmerkungen zu Absatz 10:

1. a)¹Für kleine Fachabteilungen kann die in Satz 1 genannte Zahl der Bereitschaftsdienste auf maximal sieben Dienste pro Monat erhöht werden.²Darüber hinausgehende Bereitschaftsdienste sind nur zu leisten, wenn andernfalls eine Gefährdung der Patientensicherheit droht.³Der Zuschlag gem. § 8 Abs. 3 erhöht sich ab mehr als vier Bereitschaftsdiensten im Kalendermonat für jede darüber hinaus geleistete Bereitschaftsdienststunde um 5,0 Prozentpunkte.⁴Die Ärztinnen und Ärzte, die innerhalb eines Kalenderhalbjahres monatlich im Durchschnitt mehr als vier Bereitschaftsdienste leisten, erhalten zusätzlich pro Kalenderhalbjahr einen Tag Zusatzurlaub; die Höchsturlaubstage nach § 17 Absatz 5 erhöhen sich jeweils um zwei Tage.⁵Absatz 10 Satz 3 findet keine Anwendung.

b)¹Kleine Fachabteilungen im Sinne dieser Regelung sind nur solche, die unter direkter Leitung einer Chefarztin, eines Chefarztes oder einer leitenden Ärztin, eines leitenden Arztes stehen und in denen fachlich zwingend ein eigener Bereitschaftsdienst organisiert werden muss; hierunter fallen nicht (fach-)bereichsübergreifende Dienste und keine Dienste sogenannter „Bereitschaftsdienstpools“. ²Kleine Fachabteilungen sind nur Einheiten mit maximal 7,0 am Bereitschaftsdienst teilnehmenden Ärzten (VK-Werte).

c)¹Voraussetzung für die Anwendung dieser Regelung ist ferner eine Dienstvereinbarung mit dem Inhalt, dass diese Regelung angewandt wird und für welche kleine Fachabteilung sie gilt.²Inhaltliche Veränderungen der Regelung nach Anmerkung Nr. 1 a) bis d) zu Absatz 10 sind durch die Dienstvereinbarung nicht möglich.

d) Die Regelung nach Anmerkung Nr. 1 zu Absatz 10 ist befristet bis zum 31.03.2022.

2. Bei der Teilung von Wochenenddiensten werden Bereitschaftsdienste bis zu maximal zwölf Stunden mit 0,5 eines Dienstes gewertet.

3.¹Der Beginn des Ausgleichszeitraumes nach Satz 1 kann innerhalb des Jahres durch Betriebs- oder Dienstvereinbarung abweichend festgelegt werden.²Der Beginn der sich daran anschließenden Ausgleichszeiträume verändert sich entsprechend.“

d) Nach Absatz 10 wird folgender neuer Absatz 11 angefügt:

„(11)¹Die Lage der Dienste der Ärztinnen und Ärzte wird in einem Dienstplan geregelt, der spätestens einen Monat vor Beginn des jeweiligen Planungszeitraumes aufgestellt wird.²Wird die vorstehende Frist nicht eingehalten, so erhöht sich die Bewertung des Bereitschaftsdienstes gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 für jeden Dienst des zu planenden Folgemonats um 10 Prozentpunkte bzw. wird zusätzlich zum Rufbereitschaftsentgelt ein Zuschlag von 10 v.H. des Entgelts gemäß § 7 Abs. 3 auf jeden Dienst des zu planenden Folgemonats gezahlt.³Ergeben sich nach der Aufstellung des Dienstplanes Gründe für eine Änderung des Dienstplanes, die in der Person einer Ärztin / eines Arztes begründet sind oder die auf nicht vorhersehbaren Umständen beruhen, kann der Dienstplan nach Aufstellung geändert werden.⁴Die Mitbestimmung nach der Aufstellung des Dienstplanes bleibt unberührt.⁵Liegen bei einer notwendigen Dienstplanänderung nach Satz 3 zwischen der Dienstplanänderung und dem Antritt des Dienstes weniger als drei Tage, erhöht sich die Bewertung des Bereitschaftsdienstes gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 um 10 Prozentpunkte bzw. wird zusätzlich zum Rufbereitschaftsentgelt ein Zuschlag von 10 v.H. des Entgelts gemäß § 7 Abs. 3 gezahlt.⁶Eine notwendige Dienstplanänderung i.S.d. Satzes 5 liegt zum Beispiel vor, wenn die Änderung aufgrund Arbeitsunfähigkeit oder Beschäftigungsverbot erfolgt.⁷Satz 5 gilt nicht, wenn die Änderung allein aufgrund persönlichen Wunsches der Ärztin / des Arztes erfolgt.“

e) Nach Absatz 11 wird ein neuer Absatz 12 angefügt:

„(12)¹Bei der Anordnung von Bereitschaftsdienst oder Rufbereitschaft gemäß der Absätze 2 bis 9 hat die Ärztin / der Arzt an mindestens zwei Wochenenden (Freitag ab 21 Uhr bis Montag 5 Uhr) pro Monat im Durchschnitt innerhalb eines Kalenderhalbjahres keine Arbeitsleistung (regelmäßige Arbeit, Bereitschaftsdienst oder Rufbereitschaft) zu leisten.²Darüber hinausgehende Arbeitsleistung (regelmäßige Arbeit, Bereitschaftsdienst oder Rufbereitschaft) sind nur zu leisten, wenn andernfalls eine Gefährdung der Patientensicherheit droht.³Auf Antrag der Ärztin/des Arztes sind die nach Satz 2 nicht gewährten freien Wochenenden innerhalb des nächsten Kalenderhalbjahres zusätzlich zu gewähren, jede weitere Übertragung auf das darauffolgende Kalenderhalbjahr ist

nicht möglich. ⁴Am Ende dieses zweiten Kalenderhalbjahres müssen alle freien Wochenenden gewährt sein. ⁵Der Antrag nach Satz 3 ist innerhalb von vier Wochen nach Ablauf des Ausgleichszeitraumes nach Satz 1 zu stellen. ⁶Jedenfalls ein freies Wochenende pro Monat ist zu gewährleisten.

Anmerkung zu Absatz 12:

Der Beginn der Ausgleichszeiträume nach den Sätzen 1 und 3 kann durch Betriebs- oder Dienstvereinbarung abweichend festgelegt werden.“

10. Mit Wirkung ab dem 1. Januar 2021 werden in § 8 Absatz 3 der Anlage 30 zu den AVR nach Satz 2 folgende Sätze 3 und 4 angefügt:

„³Ab mehr als monatlich vier Diensten im Sinne von § 6 Abs. 10 Satz 1 erhöht sich die Bewertung des Bereitschaftsdienstes gem. § 8 Abs. 1 um 10 Prozentpunkte; dieser Zuschlag erhöht sich bei jedem weiteren Bereitschaftsdienst um weitere 10 Prozentpunkte. ⁴Die Auszahlung erfolgt halbjährlich.“

11. Mit Wirkung ab dem 1. Januar 2021 wird § 2 Absatz 1 der Anlage 14 zu den AVR um folgende Anmerkung ergänzt:

„Anmerkung zu Absatz 1:

Bei der Bemessungsgrundlage nach Satz 1 ist der Zuschlag gemäß § 8 Absatz 3 Sätze 3 und 4 der Anlage 30 zu den AVR in jedem Monat des Berechnungszeitraumes mit einem Sechstel zu berücksichtigen.“

12. Mit Wirkung ab dem 1. Januar 2021 wird § 8 Absatz 1 Satz 1 der Anlage 30 zu den AVR neu gefasst:

„¹Zum Zwecke der Entgeltberechnung wird die Zeit des Bereitschaftsdienstes einschließlich der geleisteten Arbeit nach dem Maß der während des Bereitschaftsdienstes erfahrungsgemäß durchschnittlich anfallenden Arbeitsleistungen wie folgt als Arbeitszeit gewertet:

Stufe	Arbeitsleistung innerhalb des Bereitschaftsdienstes	Bewertung als Arbeitszeit
I	bis zu 25 v.H.	70 v.H.
II	mehr als 25 bis 40 v.H.	85 v.H.
III	mehr als 40 bis 49 v.H.	100 v.H.“

13. § 19 der Anlage 30 zu den AVR wird ersatzlos gestrichen.

14. Die Regionalkommissionen können Einmalzahlungen zur Umsetzung der Tariferhöhungen festlegen.

15. Mit Wirkung ab dem 1. Januar 2021 wird ein neuer § 13b in die Anlage 30 zu den AVR eingefügt:

„§ 13b Einmalzahlung für das Jahr 2021

(1) ¹Die Ärztinnen und Ärzte in Krankenhäusern, die im Kalendermonat Januar 2021 an mindestens einem Tag in einem Dienstverhältnis zum Dienstgeber stehen, erhalten eine Einmalzahlung in Höhe von 700,00 Euro (mittlerer Wert). ²Die Einmalzahlung wird im Januar 2021 ausgezahlt.

(2) § 13a der Anlage 30 AVR gilt entsprechend.

(3) Im Falle eines Dienstgeberwechsels im Monat Januar 2021 wird kein weiterer Anspruch auf die Einmalzahlung nach Absatz 1 begründet.

(4) Die Einmalzahlung ist bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.“

II. Inkrafttreten und Befristung mittlerer Werte

1. Inkrafttreten

Die Änderungen nach Ziffern I.1. bis I.4. treten zum 1. Januar 2020 in Kraft.

Die Änderungen nach Ziffern I.6, I.13 und I.14 treten zum 1. April 2020 in Kraft.

Die Änderungen nach Ziffern I.5., I.7. bis I.12 und I.15. treten zum 1. Januar 2021 in Kraft.

2. Befristung mittlere Werte

Die mittleren Werte nach Ziffern I.2. bis I.4. und I.15. sind befristet bis zum 30. September 2021.

Anhang (zu Ziffer I.4)

Anlage 30 – Anhang A

Tabelle AVR Ärztinnen und Ärzte						
gültig ab 1. Januar 2020 (monatlich in Euro)						
Entgeltgruppe	Grundentgelt	Entwicklungsstufen				
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
I	4.694,75	4.960,89	5.150,94	5.480,39	5.873,21	6.034,78
II	6.196,32	6.715,85	7.172,04	7.438,15	7.697,88	7.957,64
III	7.761,27	8.217,43	8.870,03	-	-	-
IV	9.129,74	9.782,39	-	-	-	-

Protokollerklärung (kein AVR-Text): Die Bundeskommission beschließt, dass Dienstgeberseite und Mitarbeiterseite gemeinsam die Regelung für kleine Fachabteilungen gemäß Anmerkung Nr. 1 zu § 6 Abs. 10 der Anlage 30 zu den AVR rechtzeitig vor deren Auslaufen, mindestens aber neun Monate vorher evaluieren werden (insbesondere: Häufigkeit der Anwendung, Art und Größe der Fachabteilungen, Zahl der Bereitschaftsdienste).

B. Inklusionsbetriebe nach Anlage 20 zu den AVR

I. Übertragung der Regelungszuständigkeit auf Regionalkommissionen:

Gemäß § 13 Abs. 6 Satz 1 Alt. 2 AK-Ordnung wird an die Regionalkommissionen die Regelungszuständigkeit zur Regelung der Arbeitsbedingungen bzw. Vergütungsregelungen – ausgenommen der Bestimmungen über die betriebliche Altersversorgung – von Mitarbeitern nach § 1 Abs. 2 der Anlage 20 zu den AVR in Inklusionsbetrieben mit Tätigkeitsfeldern, für die Tarifverträge im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1 der Anlage 20 zu den AVR nicht bestehen, mit Wirkung zum 01.06.2020 mit folgenden Maßgaben übertragen:

- den Dienstverträgen können als Mindestinhalt auch die branchenüblichen, regional geltenden Arbeitsbedingungen bzw. Vergütungsregelungen zu Grunde gelegt werden;
 - Dienstgeber müssen für die Anwendung dieser Regelung bei der zuständigen Regionalkommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes einen in Textform zu begründenden Antrag stellen;
 - die Regionalkommission kann vom Dienstgeber geeignete Unterlagen anfordern;
 - die Regionalkommission entscheidet über einen solchen Antrag innerhalb von sechs Monaten durch Beschluss;
 - die Regionalkommission hat – soweit sie Abweichungen von den Bestimmungen der AVR zulässt – diese zeitlich zu befristen;
 - die sechsmonatige Bearbeitungsfrist beginnt mit der Feststellung des Eingangs der Antragsunterlagen durch die Kommissionsgeschäftsstelle;
 - bis zu einer Entscheidung der Regionalkommission über einen solchen Antrag gelten die ursprünglichen arbeitsvertraglichen Regelungen weiter.
- Die Übertragung der Regelungszuständigkeit ist befristet bis zum 31. Dezember 2025.

II. Änderung in § 2 der Anlage 20 zu den AVR:

§ 2 Abs. 2 Satz 2 der Anlage 20 zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:

„²Anstelle der tariflichen Bestimmungen über die betriebliche Altersversorgung finden Abschnitt XIII der Anlage 1 und Anlage 8 entsprechend Anwendung.“

III. Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 1. Juni 2020 in Kraft.

C. Klarstellung zur Weihnachtszuwendung für Auszubildende in Anlage 7 zu den AVR

I. Absatz (a) Satz 1 Nr. 1 Abschnitt XIV der Anlage 1 zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:

„¹Der Mitarbeiter erhält in jedem Kalenderjahr eine Weihnachtzuwendung, wenn er

1. am 1. Dezember des laufenden Kalenderjahres im Dienstverhältnis oder Ausbildungsverhältnis gemäß Anlage 7 steht und“

II. Inkrafttreten

Die Änderungen treten rückwirkend zum 1. Januar 2019 in Kraft.

D. Ausschlussfristen in § 23 AT AVR

I. § 23 Abs. 1 S. 2 AT AVR wird wie folgt neu gefasst:

„²Diese Ausschlussfrist gilt nicht für die Haftung aufgrund Vorsatzes, für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder für Ansprüche des Mitarbeiters, die kraft Gesetzes dieser Ausschlussfrist entzogen sind.“

II. Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 1. Juni 2020 in Kraft.

E. Änderungen in der Anlage 33 zu den AVR

I. Änderungen in § 13 Abs. 4 der Anlage 33 zu den AVR

In § 13 Abs. 4 der Anlage 33 zu den AVR werden die Sätze 8 und 9 neu eingefügt:

„⁸Bei der Höhergruppierung aus der Entgeltgruppe S 8b in die S 9 wird die bisher in der jeweiligen Stufe der Entgeltgruppe S 8b zurück gelegte Stufenlaufzeit auf die Stufenlaufzeit in der Entgeltgruppe S 9 angerechnet; ist damit am Tag der Höhergruppierung die Stufenlaufzeit zum Erreichen der nächsthöheren Stufe der Entgeltgruppe S 9 erfüllt, ist der Mitarbeiter in diese eingruppiert und die Stufenlaufzeit beginnt in dieser nächsthöheren Stufe neu.⁹Die Regelungen nach Satz 8 sind befristet bis zum 30.09.2021.“

II. Änderung in Anhang B zur Anlage 33 zu den AVR

1. Die Anmerkung Nr. 6 zu den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltgruppen S 2 bis S 18 wird um einen neuen Buchstaben g) ergänzt:

„g) Tätigkeiten in Abteilungen oder Stationen psychiatrischer Kliniken“

2. Die Anmerkung Nr. 30 wird wie folgt neu gefasst:

„³⁰¹Der Dienstgeber kann zur Deckung des Personalbedarfs eine monatliche Zulage an den Mitarbeiter zahlen, deren Höhe mindestens 150,00 Euro betragen soll. ²Hat der Dienstgeber bereits vor dem 01.04.2020 eine solche Zulage an den Mitarbeiter gezahlt, kann er an diesen Mitarbeiter weiterhin eine monatliche Zulage zahlen, deren Höhe mindestens 80,00 Euro betragen soll.“

3. Die Anmerkung Nr. 31 wird neu eingefügt:

„³¹¹Der Dienstgeber kann zur Deckung des Personalbedarfs an Mitarbeiter mit koordinierender Tätig-

keit (Anmerkung 11, Buchstabe e) oder als Leiter einer Gruppe (Anmerkung 11, Buchstabe h, 2. Alternative) eine monatliche Zulage zahlen, deren Höhe mindestens 80,00 Euro betragen soll. ²Die Regelung nach Satz 1 ist befristet bis zum 30.09.2021.“

III. Die Änderungen treten rückwirkend zum 1. April 2020 in Kraft.

Die vorstehenden Beschlüsse setze ich für das Bistum Essen in Kraft.

Essen, 18.08.2020

+ Dr. Franz-Josef Overbeck
Bischof von Essen

Nr. 72 Beschlüsse der Regionalkommission Nordrhein-Westfalen am 30.06.2020

I. Anlage 20 AVR

1. In § 2 Abs. 1 der Anlage 20 AVR werden für den Geltungsbereich der Regionalkommission Nordrhein-Westfalen folgende Sätze 2 bis 9 eingefügt:
„²Besteht keine tarifvertragliche Regelung nach Satz 1, können den Dienstverträgen als Mindestinhalt auch die branchenüblichen, regional geltenden Arbeitsbedingungen bzw. Vergütungsregelungen zu Grunde gelegt werden. ³Hierzu ist vom Dienstgeber bei der zuständigen Regionalkommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes ein in Textform zu begründender Antrag zu stellen. ⁴Die Regionalkommission kann vom Dienstgeber geeignete Unterlagen anfordern. ⁵Über einen Antrag nach Satz 3 entscheidet die Regionalkommission innerhalb von sechs Monaten durch Beschluss. ⁶Soweit die Regionalkommission Abweichungen von den Bestimmungen der AVR zulässt, sind diese zeitlich zu befristen. ⁷Die Frist nach Satz 5 beginnt mit der Feststellung des Eingangs der Antragsunterlagen durch die Kommissionsgeschäftsstelle. ⁸Bis zu einer Entscheidung der Regionalkommission nach Satz 5 gelten die ursprünglichen arbeitsvertraglichen Regelungen weiter. ⁹Die Regelung der Sätze 2 bis 8 ist befristet bis zum 31. Dezember 2025.“

2. Dieser Beschluss tritt zum 01. Juli 2020 in Kraft.

II. Anlage 30 AVR

1. Übernahme der ab dem 1. Januar 2020 beschlossenen mittleren Werte
Der Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 18. Juni 2020 zur Ärzte-Tarifrunde, Änderungen in der Anlage 30 zu den AVR wird hinsichtlich aller dort beschlossenen mittleren Werte zur Entgelt- und Vergütungshöhe sowie zur Einmalzahlung nach Ziffer I.15 des o.g. Beschlusses der Bundeskommission mit der Maßgabe übernommen, dass alle dort beschlossenen mittleren Werte zu denselben Zeitpunkten, beginnend ab dem 1. Januar 2020 als neue Entgelt- und Vergütungswerte sowie als Einmalzahlung für den Bereich der Regionalkommission Nordrhein-Westfalen festgesetzt werden.

2. Der Beschluss tritt zum 01. Januar 2020 in Kraft.

Die vorstehenden Beschlüsse setze ich für das Bistum Essen in Kraft.

Essen, 08.09.2020

+ Dr. Franz-Josef Overbeck
Bischof von Essen

Nr. 73 Änderung der Anlage 1 der Ordnung für die Zusatzversorgung der Haushälterinnen von Priestern des Bistums Essen vom 11.11.2002

I. Die Ordnung für die Zusatzversorgung der Haushälterinnen von Priestern des Bistums Essen vom 11.11.2002, zuletzt geändert zum 01.07.2019, wird wie folgt geändert:

„Anlage 1 zum § 6 dieser Ordnung“ erhält folgende Fassung:

„1. Die monatliche Zusatzversorgung gemäß § 6 Absatz 1 der Ordnung beträgt für jedes Jahr der Tätigkeit als Haushälterin im Haushalt eines Priesters ab dem

01.07.2020 12,58 EUR.“

II. Die vorgenannte Änderung tritt rückwirkend zum 01.07.2020 in Kraft.

Essen, 16.08.2020

+ Dr. Franz-Josef Overbeck
Bischof von Essen

Verlautbarungen des Bischöflichen Generalvikariates

Nr. 74 Änderung der Rahmenbedingungen für Immobiliengeschäfte der Kirchengemeinden im Bistum Essen

Das Kirchliche Amtsblatt für das Bistum Essen 2018, Nr. 87 ist wie folgt zu ändern:
Regelung 13.2, dort Satz 2 wird gestrichen. Stattdessen wird folgender Satz als Satz 2 eingefügt:

„Dabei ist eine ausgewogene Vermögensstruktur im Sinne der Kapitalanlagerichtlinie des Bistums Essen in der jeweils gültigen Fassung anzustreben.“

Essen, 10.09.2020

Msgr. Klaus Pfeffer
Generalvikar

Nr. 75 Richtlinie für Kapitalanlagen der Kirchengemeinden des Bistums Essen

1. Präambel

Für Kirchengemeinden ist der verantwortliche Umgang mit dem ihnen anvertrauten Geld selbstverständlich. Geldanlagen der Kirchengemeinden dürfen daher nur unter Berücksichtigung unserer christlichen Werte sozialverträglich, ökologisch und generationengerecht erfolgen. Zugleich ist die Auseinandersetzung mit den Wirkungen der Geldanlage auf Umwelt, Mitwelt und Nachwelt unverzichtbar. Unter Beachtung des so genannten „Magischen Dreiecks“ hat die Vermögensanlage in Abwägung der drei ökonomischen Ziele Sicherheit, Liquidität und Rendite zu erfolgen. Zugleich hat sie sich mit den Wirkungen der Geldanlagen auf Andere auseinanderzusetzen, indem die nicht-ökonomischen Ziele Ethik und Nachhaltigkeit berücksichtigt werden. Diese Kapitalanlegerichtlinie beschreibt die Möglichkeiten für Kirchengemeinden im Bistum Essen, unter diesen Bedingungen ihr Geldvermögen an den Kapitalmärkten anzulegen.

2. Ethischer Anspruch

Die Geldanlage der Kirchengemeinden im Bistum Essen orientiert sich an den Empfehlungen der deutschen Bischofskonferenz und des Zentralkomitees der deutschen Katholiken, veröffentlicht in der Broschüre „Ethisch-nachhaltig investieren - eine Orientierungshilfe für Finanzverantwortliche in katholischen Einrichtungen in Deutschland“. Diese Broschüre steht den Pfarreien auf Abruf in der Verwaltungsleiterdatenbank zur Verfügung.

Bei der Auswahl ist jeweils der aktuell gültige Nachhaltigkeitsfilter, der durch das bischöfliche Generalvikariat verbindlich vorgegeben wird, einzuhalten. Der Nachhaltigkeitsfilter enthält die verschiedenen Kriterien (u. a. Ausschluss-, Positiv-, Negativkriterien) anhand derer das Geldvermögen angelegt werden kann und steht den Pfarreien ebenfalls auf Abruf in der Verwaltungsleiterdatendank zur Verfügung.

3. Anlageformen

Nach dem Wertpapierhandelsgesetz und der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Märkte für Finanzinstrumente, kurz MiFID, werden Kirchengemeinden grundsätzlich als „Privatanleger“ eingestuft.

Das Geldvermögen kann unter Berücksichtigung der Gesamtvermögenssituation der Kirchengemeinde in folgenden Anlageformen angelegt werden:

a) Einlagen

Einlagen (bspw. Girokonten, Termingelder, Tagesgeldkonten, Sparbücher, Prämiensparen, Kündigungsgelder) bei inländischen Kreditinstituten, soweit die Institute Mitglied einer deutschen Einlagensicherungseinrichtung oder die Geldanlagen durch einen Garantiefonds gesichert sind.

b) Verzinsliche Wertpapiere, Anleihen

Verzinsliche Inhaberwertpapiere (Renten) können erworben werden, wenn die Rückzahlung zum Nominalwert vereinbart ist. Strukturierte Wertpapiere dürfen nicht erworben werden, wenn diese Anlagen Optionen oder andere Formen von Termingeschäften beinhalten. Hiervon ausgenommen sind solche Wertpapiere, die ausschließlich Kündigungsrechte beinhalten.

Die Qualität der Aussteller und die Risiken der Wertpapieranlage dürfen nicht gegen die nachfolgenden Bestimmungen verstoßen.

- Deutsche Staatsanleihen und von der Bundesrepublik Deutschland staatsgarantierte Anleihen sowie Anleihen von inländischen Gebietskörperschaften, Bundesländern sowie öffentlich-rechtlichen Institutionen (bspw. KfW, Sparkassen, Landesbanken, etc.) dürfen ohne Einschränkung erworben werden.

- Staatsanleihen anderer Länder sowie Anleihen supranationaler Organisationen (bspw. Europäische Investitionsbank (EIB), etc.) müssen mindestens ein Rating von A- (Standard & Poor's oder eine vergleichbare Bewertung einer anderen Ratingagentur) aufweisen. Bei unterschiedlichen Einstufungen gilt jeweils das niedrigste Rating.

- Verzinsliche Wertpapiere und Schuldscheindarlehen von Einzelemittenten (bspw. Deutsche Pfandbriefe, Unternehmensanleihen, Anleihen von Kreditinstituten) müssen mindestens ein Rating (Emitentenrating) von A- (Standard & Poor's oder eine vergleichbare Bewertung einer anderen Ratingagentur) aufweisen. Bei unterschiedlichen Einstufungen gilt jeweils das niedrigste Rating.

c) Renten- und Geldmarktfonds, die zum öffentlichen Vertrieb in Deutschland zugelassen sind.

Die Fonds haben die Bestimmungen des Kapitalanlage- und Investmentgesetzes zu erfüllen. Fondsanlagen dürfen hinsichtlich ihrer Risikobewertung gem. MiFID II höchstens der Risikoklasse 3 von 7 gemäß des Produktinformationsblatts KIID entsprechen. Das durchschnittliche Rating der Einzeltitel muss mindestens einem Rating BBB (Investment Grade) von Standard & Poor's oder einer vergleichbaren Bewertung einer anderen Ratingagentur entsprechen. Bei unterschiedlichen Einstufungen gilt jeweils das niedrigste Rating.

d) Aktien-, Misch- und Wandelanleihenfonds, die zum öffentlichen Vertrieb in Deutschland zugelassen sind.

Anlagen in Mischfonds und Wandelanleihen dürfen hinsichtlich ihrer Risikobewertung gem. MiFID II höchstens der Risikoklasse 4 von 7 gemäß des Produktinformationsblatts KIID entsprechen. Mischfonds, die insbesondere in Anleihen, Aktien und Geldmarkttitel investieren, können im begrenzten Maße auch in alternative Anlagen investieren. Anlagen in Aktienfonds inkl. REITS dürfen hinsichtlich ihrer Risikobewertung gem. MiFID II höchstens der Risikoklasse 5 von 7 gemäß des Produktinformationsblatts KIID entsprechen.

e) Genossenschaftsanteile an kirchlichen Banken
Genossenschaftsanteile an kirchlichen Banken mit deutscher Banklizenz dürfen direkt erworben werden.

f) Offene Immobilienfonds

Offene Immobilienfonds, die zum öffentlichen Vertrieb in Deutschland zugelassen sind, dürfen erworben werden. Fondsanlagen dürfen hinsichtlich ihrer Risikobewertung gem. MiFID II höchstens der Risikoklasse 3 von 7 gemäß des Produktinformationsblatts KIID entsprechen. Direktanlagen in Immobilien (Mietobjekte), und geschlossene Immobilienfonds werden außerhalb dieser Anlagerichtlinie behandelt.

g) Mikrofinanzanlagen

Mikrofinanzfonds, die zum öffentlichen Vertrieb in Deutschland zugelassen sind, können erworben werden. Anlagen in Mikrofinanzfonds dürfen hinsichtlich ihrer Risikobewertung gem. MIFID II höchstens der Risikoklasse 3 von 7 gemäß des Produktinformationsblatts KIID entsprechen.

h) Anlagen in Rohstoffen einschließlich Edelmetallen sowie deren Verbriefungen sind ausgeschlossen.

i) Einzeltitel in Aktien, nachrangige Wertpapiere, Wandelanleihen und Genussrechte als direkte Anlage dürfen nicht direkt, sondern nur über Fonds gem. Nr. 3d erworben werden. Der Erwerb von Kommanditanteilen, sonstigen beteiligungsähnlichen Rechten und Zertifikaten ist ausgeschlossen.

j) Alle anderen Anlageformen bedürfen einer einzel-fallbezogenen Prüfung.

4. Anlagegrundsätze und -grenzen

a) Alle Bankkonten, Wertpapiere und Depots müssen auf den vollen Namen der Kirchengemeinde lauten.

b) Die Anlage des Geldvermögens darf nur in Euro erfolgen. Fremdwährungsanlagen sind nur innerhalb von Fonds möglich.

c) Bei der Anlage ist auf eine ausreichende Diversifikation, d. h. Mischung und Streuung der einzelnen Objekte, Anlageklassen bzw. -formen, Einzeltitel und deren Aussteller zu achten. Ein einzelner Fonds darf einen Bestand von 25 % des Geldvermögens nicht überschreiten. Die Forderungen gegen einen Emittenten dürfen 10 % des Geldvermögens nicht überschreiten. Von dieser Begrenzung ausgenommen sind Anlageformen gem. Nr. 3a (Einlagen) und die nachfolgenden Anlageformen gem. Nr. 3b: Deutsche Staatsanleihen und staatsgarantierte Anleihen sowie Anleihen von inländischen Gebietskörperschaften, Bundesländern sowie öffentlich-rechtlichen Instituten.

d) Die nachfolgende Aufstellung bestimmt die einzuhaltenden Obergrenzen in den gem. Nr. 3 aufgeführten Anlageformen in Abhängigkeit des Geldvermögens der Kirchengemeinde. Die Bezugsgröße Geldvermögen setzt sich zusammen aus den Bank- und Depotbeständen vermindert um treuhänderisch gehaltene Geldbestände (Treuhand- und Verwahrkonten) und ist die Grundlage zum Zeitpunkt der Investition und zum Zeitpunkt der Überprüfung gem. Nr. 4e.

Anlageformen gemäß der Richtlinie		Obergrenze Maximal	Max. Rating / Risikoklasse
3a	Einlagen	100 %	
3b	Deutsche Staatsanleihen und von der Bundesrepublik Deutschland staatsgarantierte Anleihen sowie Anleihen von inländischen Gebietskörperschaften, Bundesländern sowie öffentlich-rechtlichen Instituten	100 %	
3b	Staatsanleihen anderer Länder sowie Anleihen supranationaler Organisationen	30 %	A-
3b	Verzinsliche Wertpapiere und Schuldscheindarlehen von Einzelemittenten	30 %	A-
3c	Renten- und Geldmarktfonds,	80 %	3 v. 7
3d	Mischfonds	60 %	4 v. 7
	Aktienfonds	20 %	5 v. 7
	Wandelanleihefonds	5 %	4 v. 7
	Die Aktienquote darf in Summe 30 % des Geldvermögens nicht übersteigen. Die Quote in alternativen Anlagen darf in Summe 10 % des Geldvermögens nicht überschreiten.		
3e	Genossenschaftsanteile an kirchlichen Banken	15 %	
3f	Offene Immobilienfonds	20 %	3 v. 7
3g	Mikrofinanzfonds	7,5 %	3 v. 7

e) Der Kirchenvorstand prüft mindestens zweimal jährlich, im 1. und im 3. Quartal, die Einhaltung der Kapitalanlagerichtlinie und legt die schriftlichen Bestätigungen dem Bischöflichen Generalvikariat mit der Jahresrechnung vor.

Kommt es aufgrund von Änderungen in der Wertpapierqualität und/oder aufgrund der Entwicklung der Markt- bzw. Rücknahmepreise zu einer Nichteinhaltung der Anlagerichtlinie, dann sind diese interessenswährend zeitnah so zu disponieren, dass diese Anlagerichtlinie wieder eingehalten wird. Wertpapiere mit einer Endfälligkeit sind von einer verpflichtenden Umschichtung ausgenommen.

Werden Anlagegrenzen durch die Neufassung dieser Anlagerichtlinie verletzt, so hat die Umschichtung innerhalb von 2 Jahren nach Inkrafttreten dieser Richtlinie zu erfolgen. Wertpapiere mit einer Endfälligkeit sind von verpflichtenden Umschichtungen ausgenommen.

5. Genehmigung durch das Bischöfliche Generalvikariat

a) Innerhalb der vorgegebenen Risikoparameter unter den Nr. 2. bis 4. darf der Kirchenvorstand im Rahmen seiner Liquiditätsplanung die entsprechenden Marktrisiken eingehen. Die Entscheidung und die Gründe hierfür sind vom Kirchenvorstand zu dokumentieren.

b) Bei einem Gegenstandswert von mehr als 15.000 Euro benötigen Kirchenvorstandsbeschlüsse über Erwerb, Belastung und Veräußerung von Wertpapieren und Anteilsscheinen sowie zur Begründung der in Art. 713 Nr. 2 lit. g) der Synodalstatuten des Bistums Essen (SSE) genannten Rechtsakte zu ihrer Wirksamkeit die Genehmigung der Bischöflichen Behörde.

c) Die nach Art. 713 Nr. 2 lit. g) SSE erforderliche Genehmigung der Bischöflichen Behörde zum Kauf von Wertpapieren wird gemäß Art. 713 b SSE vorab erteilt (Vorausgenehmigung), wenn das konkrete Wertpapier in der Liste der bereits genehmigten Produkte der Anlagerichtlinie zum Zeitpunkt des Kaufauftrages aufgeführt ist.

Ist der Wertpapierkauf entsprechend der vorgenannten Regelungen geschlossen, gilt er als genehmigt,

1) wenn eine vollständige Kopie der wirksam unterzeichneten Kauforder (inklusive aller Anlagen) zur Dokumentation im Bischöflichen Generalvikariat eingereicht ist und

2) der Kirchenvorstandsbeschluss dem Bischöflichen Generalvikariat vorliegt und der Kirchenvorstandsbeschluss den Vermerk enthält: „Dieser Wertpapierkauf ist gemäß Art. 713 b Synodalstatuten des Bistums Essen (KABl. 2017, Nr. 89, S. 163) vorab genehmigt, da die Voraussetzungen der Kapitalanlagerichtlinie, eingehalten sind.“ oder

3) der Vertrag aufgrund einer vom Bischöflichen Generalvikariat genehmigten Gattungsvollmacht abgeschlossen wurde und mit dem Hinweis beim Bischöflichen Generalvikariat eingereicht wurde: „Dieser Wertpapierkauf wurde im Wege einer Gattungsvollmacht der Kirchengemeinde abgeschlossen und ist gemäß Art. 713 b Synodalstatuten des Bistums Essen (KABl. 2017, Nr. 89, S. 163) vorab genehmigt, da die Voraussetzungen der Kapitalanlagerichtlinie eingehalten sind.“

d) Für den Kauf noch nicht in anderen Vorgängen genehmigter Produkte, die der Anlageform Nr. 3a bis 3g entsprechen, kann die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt werden, wenn die konto- und depotführende Bank oder Kapitalanlagegesellschaft gegenüber der Kirchengemeinde schriftlich bestätigt, dass der Anlagevorschlag den Anforderungen gem. Nr. 2 „Ethischer Anspruch“ und Nr. 3 „Anlageformen“ dieser Kapitalanlagerichtlinie entspricht. Diese schriftliche Bestätigung ist zusammen mit allen anderen für die kirchenaufsichtliche Genehmigung erforderlichen Unterlagen gem. 5c beim Bischöflichen Generalvikariat einzureichen.

e) Dem Kauf von Produkten, die nicht der Anlageform gem. Nr. 3a bis 3g entsprechen, kann die kirchenaufsichtliche Genehmigung nach einer einzelfallbezogenen Prüfung erteilt werden, sofern der Anlagevorschlag der Nr. 2 „Ethischer Anspruch“ entspricht und nicht gegen Ausschlusskriterien dieser Kapitalanlagerichtlinie verstößt.

f) Für den Verkauf von Kapitalanlagen ist gem. Artikel 713 Nr. 2. lit. d), lit. g) der Synodalstatuten des Bistums Essen (SSE) die Genehmigung der Bischöflichen Behörde erforderlich. Die nach Art. 713 Nr. 2 lit. g) SSE erforderliche Genehmigung der Bischöflichen Behörde zum Verkauf von Wertpapieren wird gemäß Art. 713 b SSE vorab erteilt (Vorausgenehmigung), wenn der Kauf dieses konkreten Wertpapiers gemäß Nr. 5c oder Nr. 5d oder Nr. 5e genehmigt wurde.

Ist der Wertpapierverkauf entsprechend der vorgenannten Regelungen geschlossen, gilt er als genehmigt,

1) wenn eine vollständige Kopie der wirksam unterzeichneten Verkauforder (inklusive aller Anlagen) zur Dokumentation im Bischöflichen Generalvikariat eingereicht ist und

2) der Kirchenvorstandsbeschluss dem Bischöflichen Generalvikariat vorliegt und der Kirchenvorstandsbeschluss den Vermerk enthält: „Dieser Wertpapierverkauf ist gemäß Art. 713 b Synodalstatuten des Bistums Essen (KABl. 2017, Nr. 89, S. 163) vorab genehmigt, da die Voraussetzungen der Kapitalanlagerichtlinie, eingehalten sind.“ oder

3) der Vertrag aufgrund einer vom Bischöflichen Generalvikariat genehmigten Gattungsvollmacht abgeschlossen wurde und mit dem Hinweis beim Bischöflichen Generalvikariat eingereicht wurde: „Dieser Wertpapierverkauf wurde im Wege einer Gattungsvollmacht der Kirchengemeinde abgeschlossen und ist gemäß Art. 713 b Synodalstatuten des Bistums Essen (KABl. 2017, Nr. 89, S. 163) vorab genehmigt, da die Voraussetzungen der Kapitalanlagerichtlinie eingehalten sind.“

6. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 01.10.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie vom 06.06.2014, veröffentlicht im Kirchlichen Amtsblatt 2014 Nr. 63, Seite 115, außer Kraft.

Essen, 10.09.2020

Msgr. Klaus Pfeffer
Generalvikar

Nr. 76 Wahl der Vertreter der Mitarbeiter in der Regional-KODA – Bekanntgabe des Wahlvorstandes und einiger Termine

Der von den Vertreterinnen der Mitarbeiter der Diözese Essen in der Regional-KODA gewählte Wahlvorstand hat sich konstituiert.

Ihm gehören als Mitglieder an:

1. Thorsten Böning (Vorsitzender), KiTa Zweckverband, Gildehofstraße 8, 45127 Essen, Tel. 0201-867533666
2. Stefan Ruhl (Stellv. Vorsitzender), Generalvikariat, Zwölfling 16, 45127 Essen, Tel. 0201-2204503
3. Dietmar Michalak (Schriftführer), Generalvikariat, Zwölfling 16, 45127 Essen, Tel. 0201-2204562
4. Beate Gembler, Generalvikariat, Zwölfling 16, 45127 Essen, Tel. 0201-2204492
5. Silke Kuder, Dienstleistungsverbund, Bernestraße 5, 45127 Essen, Tel. 0201-61546582
6. Bernhard Langenberg, Generalvikariat, Zwölfling 16, 45127 Essen, Tel. 0201-2204529
7. Johannes Nöhre, Pfarrei St. Josef, Klapperstr. 72, 45277 Essen, Tel.: 0201-75962616

Anschrift des Wahlvorstandes: Thorsten Böning, Bischöfliches Generalvikariat Essen, Zwölfling 16, 45127 Essen.

Der Wahlvorstand hat gemäß § 4 Abs. 1 der Wahlordnung für die Wahl der Mitarbeitervertreter in der Regional-KODA folgende Termine festgelegt:

Der Zeitpunkt, bis zu dem die Wählerverzeichnisse nach § 5 der Wahlordnung dem Wahlvorstand gemäß § 4 Abs. 1 Ziffer 1 und 2 zugegangen sein müssen, wurde auf

Montag, 15.03.2021
festgesetzt.

Der Zeitpunkt, bis zu dem die Wahlvorschläge nach § 6 der Wahlordnung dem Wahlvorstand gemäß § 4 Abs. 1 Ziffer 1 und 2 zugegangen sein müssen, wurde auf

Montag, 26.03.2021
festgesetzt.

Der Zeitpunkt, bis zu dem die Stimmzettel gemäß § 4 Abs. 1 Ziffer 3 der Wahlordnung beim Wahlvorstand eingegangen sein müssen, wurde auf

Dienstag, 08.06.2021
festgesetzt.

Der Wahltag, an dem gemäß § 9 Abs. 4 der Wahlordnung die Stimmen ausgezählt werden, wurde auf

Mittwoch, 09.06.2021
festgesetzt.

Essen, 13.08.2020

Der Wahlvorstand

Nr. 77 Allerseelenkollekte 2020

Die Kollekte in den Allerseelen-Gottesdiensten dient der Unterstützung der Priesterausbildung (Diözesan- und Ordenspriester) in Mittel-, Ost- und Südosteuropa. Für den Wiederaufbau und die Stärkung der Kirche in den betroffenen Ländern ist die Priesterausbildung auch 30 Jahre nach dem Ende des Kommunismus weiterhin sehr wichtig.

Die Kollekte wird über die Diözesen an Renovabis weitergeleitet.

Wir bitten um ein empfehlendes Wort für dieses wichtige Anliegen.

Ein Plakat wird von Renovabis direkt verschickt bzw. kann dort angefordert werden (Adresse siehe unten). Die Kollekten-Gelder sollen (so bald wie möglich) mit dem Vermerk „Allerseelen-Kollekte 2020“ überwiesen werden.

Die Finanzbuchhaltung leitet die Beträge an Renovabis weiter.

Nähere Auskünfte:

Solidaritätsaktion Renovabis

Kardinal-Döpfner-Haus, Domberg 27,

85354 Freising, Telefon: 08161 / 5309 -53 oder -49,

FAX: 08161 / 5309 -44

E-Mail: info@renovabis.de

Internet: www.renovabis.de

Nr. 78 Hinweise zur Durchführung der Diaspora-Aktion 2020

Hoffnungsträger statt Bedenkenträger in der Welt von heute zu sein ist Berufung und Auftrag für uns als Christinnen und Christen. Die christliche Hoffnung, die in den drängenden Fragen unserer Zeit und im persönlichen Leben die nötige Lebenskraft schenkt, gilt es weiterzutragen. So steht die diesjährige Diaspora-Aktion des Bonifatiuswerkes unter dem Leitwort „Werde Hoffnungsträger“.

Auch in der Diaspora Nord- und Ostdeutschlands, Nordeuropas und des Baltikums wollen katholische Christen in diesem Sinne Hoffnungsträger sein. In den Regionen, in denen die große Mehrheit anders- oder nichtgläubig ist, wollen sie von der Hoffnung sprechen, die sie selbst erfüllt, und so leben, dass etwas von der Frohen Botschaft des Evangeliums spürbar wird.

Eröffnung der Diaspora-Aktion

Die bundesweite Eröffnung der Diaspora-Aktion findet am 8. November 2020 um 10.00 Uhr im St.-Kilians-Dom in Würzburg mit einem feierlichen Pontifikalamt zur Eröffnung der Diaspora-Aktion statt.

Diaspora-Kollekte

Die Diaspora-Kollekte findet am Sonntag, 15. November 2020, in allen Gottesdiensten einschließlich der Vorabendmessen statt. Das jeweilige Generalvikariat überweist die Spenden, einschließlich der später eingegangenen Gelder, an das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken. Auf ausdrücklichen Wunsch der Bischöfe soll die Kollekte zeitnah und ohne jeden Abzug weitergeleitet werden. Die Verwendung der Kollekte ist ausschließlich für die Arbeit

des Bonifatiuswerkes bestimmt. Das Bonifatiuswerk ist seinen Spendern gegenüber dankbar und rechen-schaftspflichtig.

Diaspora-Aktion im Corona-Jahr

Da auch im November mit Einschränkungen bei Gottesdiensten und mit zurückhaltendem Gottesdienstbesuch zu rechnen ist, bittet das Bonifatiuswerk um besondere Unterstützung der Diaspora-Aktion. Hierfür wird Zusatzmaterial wie Kollekten-Aufsteller, eine Postkarten-Serie, Vorlagen für Hausandachten, digitale Bausteine für die Pfarrbriefgestaltung u.a. zur Verfügung gestellt. Weisen Sie auch auf die Spendenmöglichkeit per Überweisung oder Online-Spende hin.

Diaspora-Aktion in den Gemeinden

Ende August 2020 erhalten alle Priester, Diakone, Pastoral- und Gemeindeferenten eine Aktionsmappe mit Ideen zur Gestaltung einer Eucharistiefeier, eines Familiengottesdienstes und einer Wort-Gottes-Feier sowie Impulsen zum Leitwort „Werde Hoffnungsträger“. Mitte September 2020 wird allen Gemeinden ein Materialpaket zur Gestaltung des Diaspora-Monats (Pfarrbriefmäntel, Spendentüten, Plakate, die beiden Hefte sowie Aufsteller für Kollektenkörbe oder Opferkästen) zugeschickt. Bitte hängen Sie die Aktionsplakate gut sichtbar in Ihrer Gemeinde auf. Zudem erhalten die Gemeinden Anfang November je nach aktueller Situation ggf. angepasste Fürbitten und eine Hausandacht.

Samstag / Sonntag, 7. / 8. November 2020

Bitte verlesen Sie den Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag in allen Gottesdiensten bzw. bringen Sie ihn den Gemeinden in einer anderen geeigneten Weise zur Kenntnis. Verteilen Sie bitte auch die Spendentüten zum Diaspora-Sonntag.

Diaspora-Sonntag, 14. / 15. November 2020

Bitte legen Sie die restlichen Spendentüten in den Kirchenbänken aus. Anregende Impulse zur Gestaltung des Gottesdienstes und für die Pastoral geben das „Gottesdienst-Impulsheft“ sowie das Themenheft „Werde Hoffnungsträger“, die alle Gemeinden bereits Mitte September erhalten haben und die als Download unter www.bonifatiuswerk.de/diaspora-aktion abrufbar sind. Weisen Sie bitte auf die Diaspora-Kollekte und auf die Online-Spendenmöglichkeit (www.bonifatiuswerk.de/spenden) in allen Gottesdiensten einschließlich der Vorabendmessen sowie im Pfarrbrief oder auf der Homepage hin.

Samstag / Sonntag, 21. / 22. November 2020

Bitte geben Sie das Kollektenergebnis bekannt und verbinden Sie dies mit einem Wort des Dankes an die ganze Gemeinde.

Informationen und Kontakt für die Nachbestellung
Weitere Informationen und Materialien finden Sie auf www.bonifatiuswerk.de/diaspora-aktion. Bestellungen richten Sie bitte per Mail an bestellungen@bonifatiuswerk.de, telefonisch an 05251 2996-94 oder per Fax an 05251 2996-88.

Hinweise zu Erstkommunion- und Firmfeiern

In vielen Gemeinden werden die Erstkommunion- und Firmfeiern im zweiten Halbjahr nachgeholt oder auf das kommende Jahr verschoben. Materialien können beim Bonifatiuswerk weiter bestellt werden. Bitte überweisen Sie die Erstkommunion- und Firmgaben auf das im Kollektenplan angegebene Konto mit entsprechendem Vermerk. Vielen Dank!

Nr. 79 Wahlen zum Priesterrat am 17.11.2020

Gemäß § 2 der Wahlordnung des Priesterrates vom 07.10.2008 mit Änderungen vom 03.09.2015 lädt der Wahlausschuss des Priesterrates herzlich zur nächsten Priesterratswahl ein. Wahltermin und zugleich Einsendeschluss (Datum des Poststempels) für die Stimmabgabe ist Dienstag, der 17.11.2020. Die Stimmabgabe erfolgt per Briefwahl.

Ein Anschreiben an alle Wahlberechtigten durch den Wahlausschuss mit der Bitte um Kandidatenvorschläge ergeht in Kürze.

Essen, den 01.09.2020

Der Wahlausschuss des Priesterrates

Nr. 80 Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 08.11.2020

Gemäß Beschlüssen der Deutschen Bischofskonferenz (vgl. Vollversammlung vom 24.-27.02.1969, Prot. Nr. 18, und Ständiger Rat vom 27.04.1992, Prot. Nr. 5) werden für die Zwecke der kirchlichen Statistik der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland die Gottesdienstteilnehmer zwei Mal im Jahr gezählt. Die zweite Zählung findet einheitlich am zweiten Sonntag im November (08.11.2020) statt. Zu zählen sind alle Personen, die an den sonntäglichen Hl. Messen (einschl. Vorabendmesse) teilnehmen. Mitzuzählen sind auch die Besucher der Wort- oder Kommuniongottesdienste, die anstelle einer Eucharistiefeier gehalten werden. Zu den Gottesdienstteilnehmern zählen auch die Angehörigen anderer Pfarreien (z. B. Wallfahrer, Seminarteilnehmer, Touristen und Besuchsreisende).

Das Ergebnis dieser Zählung ist am Jahresende in den Erhebungsbogen der kirchlichen Statistik für das Jahr 2020 unter der Rubrik „Gottesdienstteilnehmer am zweiten Sonntag im November“ (Pos. 3) einzutragen.

Nr. 81 Verordnung betreffend die Veröffentlichung personenbezogener Daten kirchlicher Amtsträger

Gemäß § 56 des Gesetzes über den kirchlichen Datenschutz für das Bistum Essen (KDG) vom 17.01.2018 (KABL-Essen 2018, Nr. 3) wird die folgende Regelung getroffen:

§ 1

Zum Zwecke kirchenamtlich öffentlicher Bekanntgabe der legitimen Ausübung bzw. Wahrnehmung von Ämtern und Diensten sowie sonstigen Befugnis-

sen in der Kirche werden im amtlichen Publikations- und Promulgationsorgan des Bistums Essen „Kirchliches Amtsblatt Bistum Essen“ (vgl. c. 8 § 2 CIC) sowohl in seiner Printversion wie in seiner über die Internetseite des Bistums abrufbaren digitalen Fassung folgende personenbezogene Daten kirchlicher Amtsträger jeweils mit Namen, Vornamen, Amts- bzw. Dienstbezeichnung und Dienstort veröffentlicht:

1. Weihen;
2. Beauftragungen;
3. Ernennungen;
4. Verlängerung von Ernennungen;
5. Änderung von Beschäftigungsumfängen;
6. Entpflichtungen;
7. Versetzungen;
8. Sterbefälle.

§ 2

(1) Von der Veröffentlichung eines Totenbriefes wird im Fall eines zu Lebzeiten erfolgten Widerspruchs des Betroffenen abgesehen.

(2) Von der Veröffentlichung von Jubiläen wird im Fall eines bis zum 31.10. des dem Jubiläum jeweils vorausgehenden Jahres eingelegten Widerspruchs des Betroffenen abgesehen.

(3) Der Widerspruch ist in Schrift- oder Textform an das Bischöfliche Generalvikariat, Zwölfling 16, 45127 Essen, zu richten.

§ 3

Diese Regelung tritt zum 01.10.2019 in Kraft. Zugleich treten alle entgegenstehenden Regelungen außer Kraft.

Essen, 19.08.2020

Msgr. Klaus Pfeffer
Generalvikar

